

## Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Bernd Reuther, Britta Katharina Dassler, Karlheinz Busen, Stephan Thomae, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

### Waffenrecht mit Augenmaß und Konsequenz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das strenge deutsche Waffenrecht ist ein Erfolgsmodell. Es erlaubt Bürgerinnen und Bürgern, Waffen legal zu besitzen, etwa um Sport zu treiben, sich in Vereinen zu engagieren oder die Jagd auszuüben. Gerade in ländlichen Regionen spielen Jagd, Schießsport und Schützenbrauchtum eine wichtige Rolle. Daneben kommt der Jagd eine erhebliche Bedeutung beim Erhalt und bei der Regulierung der Ökosysteme zu. Das deutsche Waffenrecht stellt sicher, dass nur zuverlässige Personen mit einem nachgewiesenen Bedürfnis Schusswaffen besitzen dürfen. In der Folge ist die Zahl der Straftaten mit legal besessenen Schusswaffen äußerst gering.
2. Waffenbesitzerinnen und -besitzer müssen bereits nach derzeitiger Rechtslage strenge Voraussetzungen, etwa im Hinblick auf Aufbewahrung, Bedürfnisnachweis und Zuverlässigkeit, erfüllen und unterliegen entsprechenden Überprüfungen durch die Waffenbehörden.
3. Illegale Waffen in den Händen von Kriminellen und Extremisten stellen eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung dar. Insbesondere der Handel mit Kriegswaffen aus den Jugoslawienkriegen der Neunzigerjahre spielt im Bereich der illegal erlangten und besessenen Waffen eine große Rolle. Derartige Waffen kamen etwa bei den islamistischen Terroranschlägen in Paris am 13. November 2015 sowie in Wien am 2. November 2020 zum Einsatz (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/terror-in-paris-die-waffen-der-attentaeter-a-1013134.html>, letzter Abruf 17.02.2021;

<https://www.krone.at/2271091>, letzter Abruf 20.02.2021). Auch in der rechtsextremen und Reichsbürger-Szene werden in jüngerer Zeit vermehrt illegale Waffen entsprechender Herkunft sichergestellt (<https://www.frankenpost.de/inhalt.oesterreich-waffenhandel-in-reichsbuergerszene-hintermann-ausgeliefert.5a2c5f8e-f43d-4302-a299-7e9e3e4a8590.html>; letzter Abruf 20.02.2021 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/balkan-waffen-afd-100.html>; letzter Abruf 20.02.2021).

4. Auch mit legal besessenen Schusswaffen werden Straftaten begangen. Der Täter, der am 19. Februar 2020 in Hanau aus rassistischen Motiven zunächst neun Menschen sowie anschließend seine Mutter und sich selbst erschoss, war legal im Besitz von Schusswaffen und wies Medienberichten zufolge eine paranoide Schizophrenie auf (vgl. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hanau-anschlag-neues-gutachten-zum-taeter-psychisch-krank-und-ein-rassist-a-00000000-0002-0001-0000-000174211404>, letzter Aufruf 23.02.21). Das Waffengesetz schließt in § 6 Abs. 1 Nr. 2 psychisch erkrankte Personen bereits zwingend vom Waffenbesitz aus. Die Waffenbehörden müssen die Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen daher umgehend entziehen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber psychisch erkrankt ist. Ebenso wie bei der fehlenden Zuverlässigkeit muss die Waffenbehörde auch bei der fehlenden persönlichen Eignung zum Waffenbesitz jedoch zunächst Kenntnis von diesen Tatsachen erlangen. Hierfür ist sie zwingend auf Informationen durch andere staatliche Stellen, etwa durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, angewiesen.
5. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen darüber vor, wie viele legale und illegale Waffen bei Schusswaffendelikten verwendet werden, wie viele legale und illegale Waffen jeweils beschlagnahmt werden und welche Bedeutung illegale Kriegswaffen bei Straftaten spielen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, Gefahren durch Waffen minimieren, Waffenrecht sorgsam ausgestalten, BT-Drs. 19/25260). Um eine gezielte Eindämmung von Waffenkriminalität und eine evidenzbasierte Debatte über das Waffenrecht zu erreichen, sind solche Daten jedoch zwingend notwendig.
6. Bis zum Jahr 2014 wurde im Bundeslagebild Waffenkriminalität teilweise noch zwischen illegalen und legalen Waffen unterschieden. Zuletzt stammten etwa 5% der durch die Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmten Waffen aus legalem Besitz (vgl. Bundeslagebild Waffenkriminalität 2014, S. 6 [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2014.pdf?__blob=publicationFile&v=4), letzter Abruf 17.02.21). Der weit überwiegende Teil von bei Straftaten verwendeten Waffen stammt demnach aus unerlaubtem, also illegalem Besitz. Diese Differenzierung wurde jedoch nicht fortgeführt.
7. Zuletzt wurde das Waffenrecht mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz angepasst, das seit dem 01.09.2020 vollständig in Kraft getreten ist. Es hatte zum Ziel, die Vorgaben der reformierten EU-Feuerwaffenrichtlinie umzusetzen. Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 sollte der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Ferner sollten sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung bis zur Vernichtung, behördlich verfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden sollte.

8. Bei der Erfassung registrierter Schusswaffen kommt es zu erheblichen Problemen. So weichen die von den Landesinnenministerien zur Verfügung gestellten Zahlen erheblich von denen der unteren Waffenbehörden ab, die die eigentliche Registrierung und Registerführung übernehmen (vgl. <https://detektor.fm/politik/zurueck-zum-thema-waffen-schusswaffen-folge-1>, letzter Abruf 24.02.21). Bei über einhunderttausend Waffen ist daher nicht klar, ob sie existieren oder ob es sich um fehlerhafte Registrierungen handelt.
9. Bereits vor der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie war eine Entwaffnung von Extremisten, etwa aus dem Bereich des Rechtsextremismus und der Reichsbürger-Szene, möglich (vgl. *Wiacek* in *Kriminalistik* 10/2018, S. 598 ff.). Anlässlich der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie legte der Gesetzgeber zusätzlich fest, dass Personen, die Mitglied einer Vereinigung waren, die Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Völkerverständigung verfolgt hat, die zum Waffenbesitz erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Seit dem Jahr 2016 entwaffneten die Behörden 790 Personen aus dem rechtsextremen bzw. Reichsbürger-Spektrum (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/behoerden-mehr-rechtsextremisten-mit-waffenerlaubnis-17177277.html>, letzter Abruf 23.02.21).
10. Anlässlich der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde in § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG eine so genannte Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt. Bereits im parlamentarischen Verfahren war auf die praktischen Schwierigkeiten dieser Regelung hingewiesen worden (vgl. Protokoll der Anhörung im Innenausschuss am 11. November 2019, <https://www.bundestag.de/resource/blob/677712/69e8f8be2a4de81ef160550b70498ae52/Protokoll-11-11-2019-data.pdf>, S. 14 f., letzter Abruf 23.02.21). Im Ergebnis hat sich die Zahl der bewaffneten Rechtsextremisten im Jahr 2020 sogar um gut 35% erhöht (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/mehr-rechtsextremisten-mit-waffen-101.html>, letzter Abruf 17.02.2021).
11. Um den Lebensweg einer Schusswaffe verfolgen zu können, hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie entschieden, das Nationale Waffenregister (NWR) zu reformieren. Zum 01.09.2020 wurde das NWR sowohl hinsichtlich des Kreises der Eintragungspflichtigen als auch der einzutragenden Gegenstände ausgeweitet. Änderungen betrafen neben den etwa 4100 deutschen Waffenherstellern und Händlern auch alle Waffenbesitzerinnen und -besitzer, die neue ID-Nummern erhielten und wesentliche Waffenteile markieren lassen mussten. Hieraus ergibt sich ein enormer bürokratischer Aufwand, nicht nur für die etwa 2 Mio. Besitzerinnen und Besitzer von Schusswaffen, sondern auch für die 550 deutschen Waffenbehörden. Die Eingabe derartig vieler Datensätze in ein technisch nicht einwandfrei laufendes digitales Register durch verschiedene Akteure schafft eine enorme Fehlerquelle. Die Bundesregierung verfügt jedoch über keine Erkenntnisse hinsichtlich der Datenqualität des NWR und sieht insoweit die Waffenbehörden der Länder in der Verantwortung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/191/1919126.pdf>, letzter Abruf 17.02.21). Diese können ihrerseits jedoch keinen Einfluss auf die technischen Rahmenbedingungen des Registers nehmen. Auch Waffenhändler und -hersteller verfügen nicht über Möglichkeiten, die über sie gespeicherten Datensätze regelmäßig einzusehen und Korrekturen zu veranlassen.
12. Der Sicherheitsgewinn der mit der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie eingeführten Beschränkungen für Magazine wurde schon im parlamentari-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schen Verfahren als marginal eingestuft (vgl. Protokoll der Anhörung im Innenausschuss am 11. November 2019, S. 21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/677712/69e8f8be2a4de81ef160550b70498ae52/Protokoll-11-11-2019-data.pdf>, letzter Abruf 17.02.21). Durch die Regelung wurden bisher erlaubnisfrei verkäufliche und in großem Umfang gehandelte Magazine mit mehr als 20 Schuss Kapazität für Kurzwaffen und mehr als zehn für Langwaffen verboten. Hiervon betroffen sind auch Magazinteile wie etwa das Gehäuse. Deutschland hat die Richtlinie an dieser Stelle überschießend umgesetzt, während die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten von den Spielräumen in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben, die es ermöglichen, Sportschützen, die Mitglieder anerkannter Schießsportverbände sind, vom Magazinverbot auszunehmen.

13. Mit Blick auf die Beschränkungen für Magazine ergeben sich ferner aus der Übergangsregelung in § 58 Abs. 17 WaffG erhebliche praktische Schwierigkeiten. Sie sieht vor, dass vor dem Stichtag, dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie am 13.06.2017, erworbene Magazine weiter unproblematisch besitzen werden dürfen. Für diese Magazine gelten auch keine besondere Aufbewahrungsregelung, sondern lediglich eine Anzeigepflicht bei der Waffenbehörden. Nach diesem Stichtag erworbene Magazine sind demgegenüber verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes und dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung behalten werden. Der Erwerbszeitpunkt kann dabei jedoch im Regelfall nicht dokumentiert werden, da nicht zwingend Erwerbsnachweise aufbewahrt werden mussten. Auch haben Magazine keine Seriennummer, was die Identifizierung erschwert. Die Waffenbehörden sind deshalb teilweise dazu übergegangen, zu vermuten, dass die Magazine vor dem Stichtag erworben wurden, wenn rechtzeitig Anzeige erfolgt (vgl. Hinweis des LKA Berlin, <https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehörde/>, letzter Abruf 17.02.21).
14. Daneben wurde auch der Bedürfnisnachweis in § 14 Abs. 3 WaffG durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft. Sportschützinnen und -schützen müssen ein regelmäßiges Training nachweisen, um gegenüber der Waffenbehörde den Bedürfnisnachweis zu erbringen. Dies mag sicherstellen, dass inaktive Sportlerinnen und Sportler nicht weiterhin über eine Waffenbesitzerlaubnis verfügen. Es stellt jedoch in Zeiten der Corona-Pandemie und geschlossener Schießstände eine enorme Belastung für die Schützinnen und Schützen dar. Die Waffenbehörden sind in der Folge gezwungen, Einzelfallentscheidungen über den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse zu treffen. Für eine deutliche Entlastung aller Betroffenen würde es sorgen, wenn Bund und Länder gemeinsam erklären, dass Trainingsnachweise während der Fortgeltung der Corona-Maßnahmen nicht erbracht werden müssen.

## II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

1. Das strenge deutsche Waffenrecht stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und den Interessen von Sportschützinnen und Sportschützen, Jägerinnen und Jägern, Sammlerinnen und Sammlern sowie weiteren betroffenen Gruppen dar. Bevor weitere Gesetzesänderungen angestoßen werden, braucht es daher zunächst eine ausführliche Analyse der Wirksamkeit vergangener Regelungen. Aktionistische Gesetzesänderungen als Reaktion auf einzelne Vorkommnisse sind ungeeignet, um ein wirksames Waffenrecht zu schaffen.
2. Aktuelle Bestrebungen, den privaten Waffenbesitz gänzlich zu untersagen, sind abzulehnen. Das politisch motivierte Schüren von Ängsten vor Legalwaffenbesitzern ist unangebracht. Es liegen keine statistischen Daten vor, die

den Schluss zulassen, dass angesichts der bestehenden strengen Regulierung samt einer wirksamen Umsetzung des geltenden Rechts von Legalwaffen eine wesentliche Gefahr für die Bevölkerung ausgeht. Grundlagen für eine Veränderung des Waffenrechts müssen aber gerade verlässliche Daten sein.

3. Der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels kommt angesichts der Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität und Extremismus keine hinreichende Bedeutung zu. Bund, Länder und Kommunen sowie die europäische Ebene müssen ihre dahingehenden Anstrengungen intensivieren.
4. Das NWR stellt gegenwärtig einen sensiblen Datensatz dar, der die Aufbewahrungsorte zahlreicher Schusswaffen verzeichnet. Gleichzeitig ist das System fehleranfällig und benutzerunfreundlich. Um dem Ziel der zuverlässigen Nachverfolgbarkeit aller Waffenteile näher zu kommen, braucht es erhebliche zusätzliche Bemühungen hinsichtlich der Datenqualität, der IT-Sicherheit und der Korrekturmöglichkeiten durch Betroffene im NWR.
5. Die Beschränkungen für Magazine durch die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie stoßen in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Da von Magazinen alleine keine Gefahr ausgeht, ist es angemessen, bei bereits auf ihre Zuverlässigkeit geprüften Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern die Spielräume der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu nutzen und auf strenge Beschränkungen für Magazine zu verzichten.
6. Die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden hat bisher zu keiner nennenswerten Verringerung der Zahl bewaffneter Extremisten geführt. Gleichzeitig stellt das Verfahren eine erhebliche bürokratische Hürde für Behörden wie auch für Antragsteller dar. Eine proaktive Beteiligung des Verfassungsschutzes ist demgegenüber weniger invasiv und besser geeignet, Extremisten mit Waffenbesitz aufzuklären und diesen die Waffen konsequent zu entziehen.
7. Waffenbehörden verfügen häufig nicht über die für eine Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnis notwendigen Informationen. Eine bessere Kommunikation zwischen Strafverfolgungs- und Waffenbehörden ist geeignet, Vorfälle wie den Anschlag in Hanau zu verhindern. Behörden, die Kenntnis von Tatsachen erlangen, die auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung hinweisen, sollten daher umgehend die zuständigen Waffenbehörden unterrichten. Ebenso sollte verfahren werden, wenn Erkenntnisse über eine mögliche Reichsbürger-Ideologie vorliegen.

### III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von Vorschlägen zur weiteren Verschärfung des Waffenrechts abzusehen. Stattdessen ist unter Beteiligung der betroffenen Kreise eine ausführliche Evaluierung der Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre vorzunehmen. Hierzu sind insbesondere statistische Daten der Waffenkriminalität hinzu zu ziehen. Änderungen des Waffenrechts dürfen nur evidenzbasiert vorgenommen werden;
2. die Herkunft sichergestellter und beschlagnahmter Waffen in der Polizeilichen Kriminalstatistik und im Bundeslagebild Waffenkriminalität aufzuführen und insbesondere, ob diese bei der Tat legal oder illegal besessen wurden. Außerdem ist bei Straftaten mit Schusswaffen stets zu vermerken, ob diese legal oder illegal besessen wurden. Darüber hinaus sind Verstöße gegen das Waffengesetz durch den Handel und Besitz illegaler Waffen und Kriegswaffen deutlich detaillierter im Bundeslagebild Waffenkriminalität darzustellen, damit Defizite in der Regulierung und Strafverfolgung ermittelt werden können;

3. den Kampf gegen den Besitz und Handel illegaler Waffen deutlich zu verschärfen. Die in diesem Bereich eingesetzten Ermittlerinnen und Ermittler sind personell und technisch zu stärken. Außerdem muss die Bundesregierung auf europäischer Ebene ein stärkeres Augenmerk auf die Unterbrechung der Handelsrouten legen. Hierfür muss insbesondere EUROPOL mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden;
4. das Nationale Waffenregister dahingehend umzugestalten, dass Waffenhersteller und -händler ihren Datenbestand jederzeit abgleichen und Korrekturen veranlassen können. Gleichzeitig muss die Architektur des NWR so gestaltet werden, dass fehlerhafte Eingaben, beispielsweise in Folge des Austauschs eines wesentlichen Waffenteils vermieden werden. Es ist ein regelmäßiges gemeinsames Datenmonitoring durch Bundesbehörden einzuführen, das auch die Sicherheit der Datensätze vor dem Zugriff Unberechtigter umfasst;
5. von den Möglichkeiten der EU-Feuerwaffenrichtlinie Gebrauch zu machen und bei bereits auf ihre Zuverlässigkeit geprüften Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern auf weitgehende Beschränkungen für Magazine zu verzichten;
6. die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden dahingehend zu verändern, dass die Verfassungsschutzbehörden proaktiv auf die Waffenbehörden zugehen, wenn sie Erkenntnisse über Extremisten haben, die möglicherweise Legalwaffen besitzen oder erwerben;
7. eine deutlich bessere Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern mit den Waffenbehörden sicherzustellen, die diese in die Lage versetzen, Extremisten, Reichsbürgern und Personen, die aufgrund psychischer Erkrankungen unzuverlässig sind, waffenrechtliche Erlaubnisse effektiv und rechtssicher entziehen zu können;
8. gemeinsamen mit den Innenministern der Länder zu erklären, dass für die Dauer der Sportstättenschließungen aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie keine Trainingsnachweise für die wiederkehrende Regelüberprüfung notwendig sind. Hierfür sollten insbesondere die Möglichkeiten der Innenministerkonferenz genutzt werden.

Berlin, den 2. März 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.